LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/10745**

14.01.2016

Kleine Anfrage 4291

des Abgeordneten Henning Höne FDP

Anerkennung von Natur- und Tierschutzvereinigungen in NRW

Umwelt- und Tierschutzvereinigungen, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgeht, können sich von der Landesregierung gesetzlich anerkennen lassen und erhalten so besondere Beteiligungs- und umfangreiche Klagerechte. Diese gelten insbesondere für Planungsverfahren, Vorhaben des Infrastrukturausbaus, der Unterschutzstellung von Natur und Landschaft oder Belange des Tierschutzes.

Die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Tierschutzvereinigungen ist das von Rot-Grün geschaffene Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine. Naturschutzvereinigungen können sich nach Naturschutzrecht (vgl. § 12 Landschaftsgesetz NRW) oder nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkennen lassen.

Die Anerkennung erhalten Vereinigungen, die nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umwelt- bzw. Tierschutzes fördern und die weiteren Voraussetzungen erfüllen. So müssen die Vereine unter anderem in den vergangenen drei bzw. fünf Jahren entsprechend dem Satzungszweck tätig gewesen sein und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

Im Anerkennungsverfahren ist von der Landesregierung zu prüfen, ob eine Vereinigung im Schwerpunkt tatsächlich die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. des Tierschutzes fördert. Eine solche Feststellung im Anerkennungsbescheid vermittelt Vereinigungen im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Rechte einer anerkannten Naturschutz- bzw. Tierschutzvereinigung.

In der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei ist insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert.

Datum des Originals: 14.01.2016/Ausgegeben: 14.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Vereinigungen hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren als Naturschutz- bzw. Tierschutzvereinigungen anerkannt?

2. Wie lautet jeweils der satzungsmäßige Aufgabenbereich, für den die Anerkennung der jeweiligen Vereinigung gilt?

3. Bei welchen Vereinigungen wurde in den vergangenen fünf Jahren aus jeweils welchen Gründen die Anerkennung widerrufen?

4. Bei welchen Vereinigungen wurde in den vergangenen fünf Jahren die Anerkennung aus welchen Gründen abgelehnt?

5. In wie vielen Fällen haben die anerkannten Vereinigungen von ihren Mitwirkungsrechten innerhalb der letzten fünf Jahre Gebrach gemacht?

Henning Höne